



mit der Bitte um Veröffentlichung

vor dem _____

am _____

Herausgeber : LANDRATSAMT EICHSTÄTT - PRESSESTELLE - RESIDENZPLATZ 1 - 85072 EICHSTÄTT
 Verantwortlich : MANFRED SCHMIDMEIER (Tel. 08421/70220)

Corona-Regelungen im Landkreis Eichstätt

Übersicht der aktuellen Regelungen im Landkreis Eichstätt
 (gültig ab 01.10.2021, 0 Uhr, 14. BayIfSMV)

<p>Krankenhausampel</p>	<p>Die 7-Tage-Infektionsinzidenz als das bisher dominierende Kriterium in der Pandemiebekämpfung wird abgelöst. An die Stelle der 7-Tage-Infektionsinzidenz tritt eine neue Krankenhausampel als Indikator für die Belastung des Gesundheitssystems.</p> <p>Stufe Gelb ist erreicht, sobald bayernweit innerhalb der jeweils letzten 7 Tage mehr als 1.200 Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung in Krankenhäuser aufgenommen werden mussten. Sobald Stufe Gelb erreicht ist, beschließt die Staatsregierung weitergehende Maßnahmen, beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anhebung des Maskenstandards auf FFP2 ▪ Kontaktbeschränkungen ▪ Erfordernis, als Testnachweis einen PCR-Test vorzulegen (außer in der Schule) ▪ Personenobergrenzen für öffentliche und private Veranstaltungen. <p>Stufe Rot ist erreicht, sobald mehr als 600 Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung auf den bayerischen Intensivstationen liegen (maßgeblich sind die Zahlen des DIVI-Intensivregisters). Sobald Stufe Rot erreicht ist, wird die Staatsregierung neben den bereits für Stufe Gelb geltenden Regelungen umgehend weitere Maßnahmen verfügen, um die dann akut drohende Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.</p> <p>Aktuell: Stufe Grün Es gelten nachfolgende Regelungen der 14. BayIfSMV https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_14/true</p>
<p>Kontaktbeschränkungen</p>	<p>Die allgemeinen Kontaktbeschränkungen entfallen ersatzlos</p>
<p>3G-Regelung</p>	<p>3G-Grundsatz im Innenraum Persönlichen Zugang haben deshalb nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete.</p>

	<ul style="list-style-type: none">▪ Bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen bis 1.000 Personen in nichtprivaten Räumlichkeiten, Sportstätten und praktischer Sportausbildung, Fitnessstudios, dem Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, der Gastronomie, dem Beherbergungswesen, den Hochschulen, Tagungen, Kongressen, Bibliotheken und Archiven, zu außerschulischen Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Musikschulen, Fahrschulen und der Erwachsenenbildung, zoologischen und botanischen Gärten, außerdem zu Freizeiteinrichtungen einschließlich Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Seilbahnen und Ausflugschiffen, Führungen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Freizeitparks, Indoorspielplätzen, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen, dem touristischen Bahn- und Reisebusverkehr und infektiologisch vergleichbaren Bereichen▪ Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind▪ In Alten- und Pflegeheimen, auf Messen, Volksfesten und bei größeren Veranstaltungen über 1.000 Personen gilt 3G inzidenzunabhängig indoor wie outdoor.▪ Ausgenommen vom 3G-Grundsatz sind Privaträume, Handel, der ÖPNV, Veranstaltungen ausschließlich unter freiem Himmel bis 1.000 Personen, Gottesdienste sowie Versammlungen im Sinne von Art. 8 Grundgesetz. Für Schule und Kita gelten die bereits bekannten Sonderregelungen.
Testnachweiserfordernis „3G“	<p>Soweit ein negatives Testergebnis erforderlich ist, ist dieser nicht notwendig bei</p> <ul style="list-style-type: none">- Vollständiger Coronaimpfung ab Tag 15 nach der Zweitimpfung (Nachweis durch Impfbuch, Ersatzbescheinigung oder digital)- Coronainfektion vor mehr als 28 Tagen und weniger als 6 Monaten (Nachweis durch positiven PCR-Befund)- Coronainfektion vor mehr als 6 Monaten und 1 Impfung (Nachweis durch positiven PCR-Befund und Impfnachweis)- Kindern unter 6 Jahren- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (Nachweis nur zwingend erforderlich, wenn Schülereigenschaft fraglich; Nachweis kann

	<p>erbracht werden durch Schülerschein, Schulbesuchsbestätigung, Schülerfahrkarte....)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Noch nicht eingeschulte Kinder <p>Ein PCR-Test darf max. 48 Stunden, ein PoC-Antigentest („Schnelltest“) oder Selbsttest unter Aufsicht max. 24 Stunden vor Vorlagepflicht durchgeführt worden sein</p>
<p>„3G plus“- Regelungen</p>	<p>Für bestimmte Bereiche müssen Besucher/Gäste die erhöhten „3G plus“-Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Clubs, Diskotheken, Bordellen und vergleichbaren Freizeiteinrichtungen <p>3G plus bedeutet: Zutritt nur</p> <ul style="list-style-type: none"> • vollständig geimpft • genesen • negativ getestet mittels PCR-Test
<p>Maskenpflicht</p>	<p>Medizinische Maske („OP-Maske“) erforderlich (Community-Maske nicht ausreichend, FFP2-Standard nicht mehr erforderlich):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht, ausgenommen sind lediglich die Eingangs- und Begegnungsbereiche größerer Veranstaltungen (ab 1.000 Personen). • In geschlossenen Räumen gilt immer eine generelle Maskenpflicht. Ausgenommen sind Privaträume, außerdem der Platz in der Gastronomie sowie jeder feste Sitz- oder Stehplatz, wenn er zuverlässig den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen festen Plätzen einhält, die nicht mit eigenen Haushaltsangehörigen besetzt sind. Keine Maskenpflicht in Clubs, Diskotheken, Bordellen und vergleichbaren Freizeiteinrichtungen. Für Beschäftigte gelten wie bisher auch die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. • Im ÖPNV und im Fernverkehr gilt die Maskenpflicht (künftig OP-Maske) ausnahmslos. In Schule und Kita sowie Alten- und Pflegeheime gelten Sonderregelungen.
<p>Veranstaltungen</p> <p>Sport- und Kulturveranstaltungen</p>	<p>Keine Personenobergrenzen für private und öffentliche Veranstaltungen</p> <p>Allgemeine Regeln siehe 3G und Maskenpflicht</p> <p>Kontaktdatenerhebung bei allen Veranstaltungen ab 1.000 Personen</p> <p>Bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen Hygienekonzept erforderlich</p> <p>Für folgende Veranstaltungen (Sport, Kultur) gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wird der Mindestabstand indoor unterschritten, gilt nach den allgemeinen Regeln ständige Maskenpflicht, die vom Veranstalter zu gewährleisten ist. • Bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen muss der Veranstalter ein Infektionsschutzkonzept nicht nur ausarbeiten und beachten, sondern auch unverlangt der Kreisverwaltungsbehörde vorab zur Durchsicht vorlegen.

<p>Volksfeste</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen gilt außerdem: Eintrittskarten dürfen nur personalisiert verkauft werden. Alkoholverbot • Bei allen kulturellen Veranstaltungen Kontaktdatenerfassung <p>Volksfeste und öffentliche Festivitäten sind wieder erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zugang nur mit 3G-Nachweis • Infektionsschutzkonzept erstellen (bei mehr als 1000 Personen <u>vorab</u> beim Landratsamt vorlegen)
<p>Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften</p>	<p>Gottesdienste können künftig ohne die bisherigen Beschränkungen der Personenzahl durchgeführt werden, wenn an ihnen nur Geimpfte, Genesene oder Getestete teilnehmen (3G). Andernfalls bleibt es bei den bisherigen Beschränkungen nach Platzangebot. Die Maskenpflicht richtet sich künftig nach den neuen allgemeinen Regeln (damit entfällt insb. FFP2). Das im Gottesdienst bisher geltende Gesangsverbot ab Inzidenz 100 entfällt ebenso wie das bisherige Verbot von großen religiösen Veranstaltungen.</p> <p>Das im Gottesdienst bisher geltende Gesangsverbot ab Inzidenz 100 entfällt ebenso wie das bisherige Verbot von großen religiösen Veranstaltungen.</p>
<p>Demos und Kundgebungen und Versammlungen nach VersG</p>	<p>Versammlungen indoor nach Art. 8 GG können künftig ohne die bisherigen Beschränkungen der Personenzahl durchgeführt werden, wenn an ihnen nur Geimpfte, Genesene oder Getestete teilnehmen (3G). Andernfalls bleibt es bei den bisherigen Beschränkungen nach Platzangebot. Die Maskenpflicht richtet sich künftig nach den neuen allgemeinen Regeln (damit entfällt insb. FFP2).</p>
<p>Handel, Dienstleistungen und Freizeiteinrichtungen</p> <p>Dienstleistungen mit körperlicher Nähe zum Kunden</p>	<p>In Handel, Dienstleistungen und Freizeiteinrichtungen entfallen die bisherigen quadratmetermäßigen Kunden- oder Besucherbeschränkungen. Die Maskenpflicht richtet sich nach der allgemeinen Grundregel.</p> <p>3G-Regelung, Maskenpflicht, Kontaktdatenerfassung</p>
<p>Gastronomie</p>	<p>In der Gastronomie entfällt die bisherige coronabedingte Sperrstunde (bisher 1 h). Im Übrigen gelten auch hier künftig die allgemeinen Regelungen zu 3G, Maskenpflicht und Kontaktdatenerfassung.</p>
<p>Beherbergung</p>	<p>Im Bereich der Beherbergung entfallen die bisherigen Einschränkungen, wonach Zimmer nur im Rahmen der Kontaktbeschränkungen vergeben werden dürfen. Im Rahmen von 3G genügt es hier, wenn Test wie bisher bei Ankunft und danach jede 72 Stunden vorgelegt werden.</p> <p>Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen insb. zur Maskenpflicht und Kontaktdatenerfassung</p>

Messen, Kongresse, Tagungen	Es gilt immer 3G. Die Maskenpflicht richtet sich nach der allgemeinen Grundregel. Kontaktdatenerfassung
Bürgertelefon	Für Fragen steht Ihnen das Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Bürgertelefon unter 08421/70-500 oder E-Mail buergertelefon@lra-ei.bayern.de) zur Verfügung